

## Allgemeine Bedingungen zur Nutzung der städtischen Grillplätze Stand: 01.01.2011

### 1. Grundsatz

Die Stadt Bad Nauheim unterhält 3 Grillplätze – in der Kernstadt (am Flugplatz) sowie in Schwalheim (am Rad) und in Nieder-Mörlen (Erbwiesen). Die Nutzung dieser Anlagen steht sowohl den Bad Nauheimer BürgerInnen als auch Auswärtigen gegen Entgelt zur Verfügung.

### 2. Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Grillanlagen wird – gestaffelt nach der Anzahl der Nutzer – ein Entgelt erhoben. Hinzu kommt ein Aufschlag für die Bereitstellung von Toiletten sowie von Müllbeuteln. Grundsätzlich ist eine Kautions zu erheben. Ab 01.01.2011 gelten folgende Beträge:

Anzahl Teilnehmer	Nutzungsentgelt	Aufschlag Toilette	Anzahl Müllbeutel	Gesamt-betrag	Kautions
bis 5 Personen	11,00 €	5,00 €	1 á 4,00 €	<b>20,00 €</b>	50,00 €
bis 10 Personen	17,00 €	9,00 €	1 á 4,00 €	<b>30,00 €</b>	50,00 €
bis 20 Personen	28,00 €	18,00 €	1 á 4,00 €	<b>50,00 €</b>	50,00 €
bis 40 Personen	47,00 €	35,00 €	2 á 4,00 €	<b>90,00 €</b>	100,00 €
bis 60 Personen	56,00 €	52,00 €	3 á 4,00 €	<b>120,00 €</b>	150,00 €
bis 80 Personen	64,00 €	70,00 €	4 á 4,00 €	<b>150,00 €</b>	200,00 €
bis 100 Personen	90,00 €	90,00 €	5 á 4,00 €	<b>200,00 €</b>	250,00 €

**Schulklassen und Kindergartengruppen erhalten eine 50%ige Ermäßigung.**

### 3. Zusätzliches Nutzungsentgelt

Wenn eine Veranstaltung nicht vorher bei dem Bürgerbüro angemeldet wurde, ist die Stadtverwaltung berechtigt, von den Personen, die auf den Grillplätzen ohne Erlaubnis angetroffen werden, **zusätzlich zu dem Nutzungsentgelt jeweils einen Betrag in Höhe von 25,- € zu vereinnahmen**. Diese Regelung gilt jedoch nur in den Fällen, in denen der Platz nicht durch einen regulären Nutzer gebucht worden ist.

### 4. Vorrecht für Erlaubnisinhaber/Platzverweis

Der Inhaber einer Gestattung (Nutzungserlaubnis) hat ein Anrecht auf Nutzung des für ihn reservierten Grillplatzes für den Zeitraum der in der Gestattung festgelegten Nutzungsdauer. Für den Fall, dass der Platz durch einen Nutzer ohne Gestattung (vgl. Nr. 3) belegt ist, kann der Flurschutz diesen Nutzer ohne Gestattung des Platzes verweisen.

**5. Für die Nutzung der Grillanlagen gelten folgende Auflagen, die dem Nutzer mit Erteilung der Gestattung bekannt zu geben und durch seine Unterschrift anzuerkennen sind:**

- a) Kommerzielle Veranstaltungen sind **nicht zulässig**.
- b) Die Verwendung von Generatoren/Verstärkern ist **nicht zulässig**.
- c) Die Nutzung ist auf der Anlage in Schwalheim bis maximal 22.00 Uhr – in Nieder-Mörlen und am Flugplatz bis maximal 24.00 Uhr zulässig.
- d) Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 100 Personen beschränkt.
- e) Ab 80 Personen ist der Nutzer verpflichtet ein weiteres Toilettenhäuschen auf eigene Kosten aufzustellen.
- f) Die Müllsäcke sind über das städtische Bürgerbüro zu beziehen.
- g) Die Stadt behält es sich vor, eine entsprechende Kautions (je nach Größe und Ausmaß der Veranstaltung) zu verlangen.
- h) Die Befuerung der Grillanlage ist nur mit Holzkohle erlaubt. Außerhalb der Grillanlage ist offenes Feuer verboten.
- i) Für Schäden, die aus dem Umgang mit offenem Feuer während der Gestattungsdauer entstehen, haftet der Nutzer. Die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Soweit aufgrund schuldhaften Handelns während der Nutzungsdauer der Nutzer selbst oder Dritte Ansprüche gegen die Stadt Bad Nauheim geltend machen, stellt der Nutzer die Stadt Bad Nauheim von diesen Ansprüchen frei.
- j) Der Nutzer ist verpflichtet, den Platz (inkl. WC-Anlage) nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu räumen und zu säubern. Ferner ist die Grillstelle zu säubern.
- k) Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, ist die Stadt Bad Nauheim berechtigt, den Platz auf Kosten des Nutzers durch einen beauftragten Dritten säubern zu lassen.
- l) Das Zelten und Übernachten auf der Anlage ist nicht gestattet.
- m) Den Anordnungen des Magistrates oder dessen Beauftragten ist unverzüglich nachzukommen.
- n) Der Nutzer erhält nach Zahlung des Entgelts eine schriftliche Gestattung. Diese schriftliche Gestattung ist während der Nutzungsdauer mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Bad Nauheim vorzuweisen.

**Zusatz für die Anlage in Nieder-Mörlen**

- o) Sollte die Versorgung mit Wasser und Strom durch die auf der Anlage vorhandenen, verschlossenen Anschlüsse durch den Nutzer gewollt sein, ist hierfür eine Pauschale von 30,00 Euro pro Tag zu entrichten.

**Zusatz für die Anlage am Flugplatz**

- p) Die Grillroste sind beim städtischen Bürgerbüro gegen Hinterlegung einer Kautionshöhe von 50,- Euro für max. 3 Grillroste zu erhalten. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der gesäuberten und unbeschädigten Grillroste wird die Kautionshöhe wieder erstattet.

**Die vorstehenden „Allgemeinen Bedingungen“ hat der Magistrat der Stadt Bad Nauheim am 14. Dezember 2010 in der vorliegenden Fassung beschlossen.**